



Antwort des Staatsrats auf zwei parlamentarische Vorstösse

I. Anfrage Laurent Thévoz 2015-CE-308
Deckelung des Pendlerabzugs

II. Anfrage Laurent Thévoz 2015-CE-306
Fahrgemeinschaften: (Unbeabsichtigten) Steuermisbrauch vermeiden

I. Anfrage 2015-CE-308

Mit den neuen Bestimmungen der vom Stimmvolk gutgeheissenen FABI-Vorlage (Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur) wurde der Pendlerabzug für die natürlichen Personen bei der direkten Bundessteuer auf 3000 Franken begrenzt. Die daraus resultierenden Mehreinnahmen (+200 Millionen) verwendet der Bund für seinen Finanzierungsanteil am öffentlichen Verkehr. Die Kantone können bei den Kantonssteuern mit Blick auf ihren Finanzierungsanteil am öffentlichen Verkehr oder einfach zur Erhöhung ihrer Steuereinnahmen, die unter den Steuersenkungen der letzten Jahre gelitten haben, eine ähnliche Deckelung einführen. Einige Kantone, beispielsweise die Kantone Bern und Basel Stadt, haben dies bereits getan.

Im Kanton Freiburg berechnet sich der Fahrkostenabzug gegenwärtig und für die Steuererklärung 2014 der natürlichen Personen nach den zurückgelegten Kilometern, nach einem degressiven Tarif und ohne Begrenzung. Punkto Mobilität fördert dies eindeutig den Individualverkehr auf Kosten des öffentlichen Verkehrs.

Es ist allgemein bekannt, dass die Freiburger Kantonsfinanzen sehr stark unter Druck sind. Der Staatsrat hat bereits einige Massnahmen ergriffen, mit denen die Kantonseinnahmen erhöht werden sollen.

Im Hinblick darauf stelle ich dem Staatsrat folgende Fragen:

1. Ist der Staatsrat auch der Meinung, dass hinsichtlich der Mobilitätspolitik eine solche Deckelung ein positiver Anreiz zugunsten der Nutzung des öffentlichen Verkehrs wäre, und so an Stelle der heutigen steuerlichen Situation, die leider den Individualverkehr fördert, treten könnte?
2. Hat der Staatsrat eine Schätzung der Mehreinnahmen vorgenommen, mit denen der Kanton mit der Einführung einer Deckelung des Pendlerabzugs auf Kantonsebene rechnen könnte? Wenn ja, mit welchen Mehreinnahmen könnte der Kanton rechnen, wenn er beispielsweise den Abzug wie bei der direkten Bundessteuer auf 3000 Franken begrenzen würde?

3. Falls der Staatsrat keine Schätzung vorgenommen hat, weshalb hat er diese Mehreinnahmenmöglichkeit bei seinen Anstrengungen für ein ausgeglichenes Haushaltsbudget ausser Acht gelassen? Und welche Folge gedenkt er dieser Frage der Deckelung des steuerlichen Fahrkostenabzugs zu geben?

10. November 2015

II. Anfrage 2015-CE-306

Der Grosse Rat hat vor kurzem Massnahmen zur Förderung der Fahrgemeinschaften beschlossen, indem er etwa den Bau von entsprechenden Parkplätzen an den Autobahnausfahrten genehmigte. Bei dieser Gelegenheit habe ich Staatsrat Maurice Ropraz gefragt, wie es generell bei Fahrgemeinschaften mit den Steuermissbräuchen aussehe, der die Frage aus dem Stegreif nicht beantworten konnte.

Wenn nämlich mehrere Personen eine Fahrgemeinschaft bilden und sich nur mit einem Auto an ihren Arbeitsplatz begeben, kann jede dieser Personen problemlos und missbräuchlich auf ihrer Steuererklärung eine Anzahl Fahrkilometer angeben, die weit höher ist, als ihre effektiven Kilometerfahrkosten. In einem solchen Fall scheint es für die Kantonale Steuerverwaltung schwierig, die Angaben auf der Steuererklärung zu kontrollieren.

Deshalb stelle ich dem Staatsrat folgende Fragen:

1. Ist der Staatsrat nicht auch der Auffassung, dass eine Deckelung des Fahrkostenabzugs eine steuerlich elegante Lösung zur Bekämpfung des (unbeabsichtigten) Steuermissbrauchs bei Fahrgemeinschaften wäre?
2. Wenn der Staatsrat gegen die Einführung einer Begrenzung des Fahrkostenabzugs ist, welche Lösung schlägt er dann zur Bekämpfung des absehbaren Steuermissbrauchs bei Fahrgemeinschaften vor?

10. November 2015

III. Antwort des Staatsrats

Laut Grossratsgesetz, Artikel 63, kann der Staatsrat mehrere parlamentarische Vorstösse mit verwandtem Inhalt gemeinsam beantworten und gibt somit eine gemeinsame Antwort zu den zwei zusammenhängenden Geschäften von Grossrat Thévoz.

Bevor er auf die zwei Fragen eingeht, möchte der Staatsrat einige allgemeine Bemerkungen zum Fahrkostenabzug vorausschicken.

Die steuerpflichtigen Personen müssen ihre Steuererklärung vollständig und wahrheitsgetreu ausfüllen. Abzugsfähig sind die notwendigen Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort, sofern es sich um eine beachtliche Entfernung, d.h. mindestens 1,5 km, handelt. Eine steuerpflichtige Person kann nur die effektiven Kosten für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel abziehen. Kann die steuerpflichtige Person jedoch den Beweis erbringen, dass kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht, oder kann ihr die Benützung nicht zugemutet werden (Gebrechlichkeit, beträchtliche Entfernung von der nächsten Haltestelle, ungünstiger Fahrplan), so wird ein Abzug

von 70 Rappen pro Kilometer bis zu 10 000 km, 60 Rappen pro Kilometer für die nächsten 10 000 km und 50 Rappen pro Kilometer für die übrigen Kilometer zugelassen. In der allgemeinen Wegleitung zur Steuererklärung für natürliche Personen steht klar und deutlich, dass der volle Fahrkostenabzug bei Fahrgemeinschaften (gemeinsame Fahrten mit Arbeitskollegen) nur einmal gewährt werden kann (entweder werden die Kosten anteilmässig aufgeteilt oder eine steuerpflichtige Person beansprucht den vollen Abzug). Weiter kann die Ehegattin nicht noch zusätzlich Fahrkosten abziehen, wenn sie für die Fahrt zu ihrem Arbeitsplatz dasselbe Fahrzeug wie die steuerpflichtige Person benutzt.

Nach dem Gesagten beantwortet der Staatsrat die Fragen wie folgt:

Antworten des Staatsrats auf die Frage 2015-CE-308

1. *Ist der Staatsrat auch der Meinung, dass hinsichtlich der Mobilitätspolitik eine solche Deckelung ein positiver Anreiz zugunsten der Nutzung des öffentlichen Verkehrs wäre, und so an Stelle der heutigen steuerlichen Situation, die leider den Individualverkehr fördert, treten könnte?*

Eine Deckelung wäre sicherlich für einige Freiburger Steuerpflichtige ein gewisser Anreiz zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs. Es bleibt aber die Frage, wie viele Steuerpflichtige lediglich die Deckelung des Fahrkostenabzugs dazu bringt, ihr Verhalten zu ändern und vom Privat- auf den öffentlichen Verkehr umzusteigen.

2. *Hat der Staatsrat eine Schätzung der Mehreinnahmen vorgenommen, mit denen der Kanton mit der Einführung einer Deckelung des Pendlerabzugs auf Kantonsebene rechnen könnte? Wenn ja, mit welchen Mehreinnahmen könnte der Kanton rechnen, wenn er beispielsweise den Abzug wie bei der direkten Bundessteuer auf 3000 Franken begrenzen würde?*

Aus der folgenden Tabelle geht hervor, dass eine Begrenzung des Pendlerabzugs auf 3000 Franken jährliche Steuermehreinnahmen von schätzungsweise 20 Millionen Franken generieren würde.

Tranche steuerbares Einkommen in CHF	Anzahl Steuerpflichtige 2013	Von einer Begrenzung auf 3000 CHF betroffene Steuerpflichtige	Auswirkung auf Einkommenssteuerbetrag in CHF
0	21 799	903	3 465.20
1 – 40 000	71 230	13 755	4 813 304.30
40 001 – 60 000	34 391	13 796	5 850 790.05
60 001 – 80 000	22 270	8 713	4 158 878.10
80 001 – 100 000	13 129	5 654	3 089 471.10
100 001 – 120 000	6 997	3 182	2 000 271.85
120 001 – 150 000	4 895	2 228	1 654 760.55
>150 000	5 227	1 863	1 455 788.50
Total	179 938	50 094	23 026 729.65

In dieser Tabelle ist auch ersichtlich, dass von der Einführung einer solchen Begrenzung in erster Linie Steuerpflichtige (Familien oder Alleinstehende, mit oder ohne Kinder) mit einem steuerbaren

jährlichen Einkommen unter 80 000 Franken betroffen wären (NB: die Steuerpflichtigen mit einem steuerpflichtigen Einkommen bis und mit 80 000 Franken machen 74,2 % der 50 094 von der Massnahme betroffenen Steuerpflichtigen aus). Dieselben Steuerpflichtigen würden auch rund zwei Drittel der Steuermehreinnahmen berappen.

3. *Falls der Staatsrat keine Schätzung vorgenommen hat, weshalb hat er diese Mehreinnahmelmöglichkeit bei seinen Anstrengungen für ein ausgeglichenes Haushaltsbudget ausser Acht gelassen? Und welche Folge gedenkt er dieser Frage der Deckelung des steuerlichen Fahrkostenabzugs zu geben?*

Der Staatsrat hat bereits solche Schätzungen und Berechnungen vorgenommen. So sei hier daran erinnert, dass bei der Aufstellung des Struktur- und Sparmassnahmenprogramm des Staates Freiburg 2013 eine vergleichbare Massnahme zur Diskussion stand. Die Strukturmassnahme 109, mit der der Fahrkostenabzug in der Steuererklärung abgeschafft werden sollte und die offensichtlich die gleichen Ziele verfolgte wie die vorliegende Anfrage, wurde jedoch fallengelassen. Der Grund dafür war namentlich die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer, da man nicht denselben Kreis von Steuerpflichtigen zweimal zur Kasse bitten wollte. Zudem hatte der Staatsrat in seiner Antwort vom 15. Dezember 2014 auf die Anfrage André Schneuwly / Bernard Schafer «Fabi-Abstimmung: Konsequenzen für den Kanton Freiburg» (2014-CE-93) seinen Standpunkt mit den Worten bekräftigt, dass er keine Projekte verfolge, «mit denen der Abzug der Fahrkosten für die Kantonssteuern begrenzt werden soll» und überdies erklärt, dass er sich bei den Fahrkosten an den Grundsatz des Abzugs der Gewinnungskosten halten wolle.

Nach dem Gesagten ist der Staatsrat auch weiterhin gegen die Einführung einer Begrenzung des Fahrkostenabzugs, da diese hauptsächlich für einen Teil des Mittelstands und der Steuerpflichtigen mit bescheidenem Einkommen der Freiburger Bevölkerung negativ zu Buche schlagen würde. Im Kanton Freiburg gibt es zahlreiche Pendler/innen, und die Freiburger Steuerpflichtigen, deren Möglichkeiten, ihr Verkehrsmittel oder ihren Arbeitsort bzw. Lebensort zu ändern sowieso begrenzt sind, sollen finanziell nicht noch mehr belastet werden. Für diese Steuerpflichtigen wäre eine solche Begrenzung eine kaum akzeptierbare Verletzung der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Antworten des Staatsrats auf die Frage 2015-CE-306

1. *Ist der Staatsrat nicht auch der Auffassung, dass eine Deckelung des Fahrkostenabzugs eine steuerlich elegante Lösung zur Bekämpfung des (unbeabsichtigten) Steuermissbrauchs bei Fahrgemeinschaften wäre?*

Trotz der oben genannten Pflichten der steuerpflichtigen Personen kann es in einigen Fällen vielleicht vorkommen, dass in einer Fahrgemeinschaft höhere als die effektiven Fahrkosten abgezogen werden. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, muss man doch die Relationen wahren. Der Kanton Freiburg hat nicht untersucht, wie verbreitet Fahrgemeinschaften sind, weil Erhebung und Analyse der entsprechenden Daten technisch schwierig sind. Obwohl dieser Fortbewegungsart aus Umwelt- und Verkehrsinfrastrukturgründen der Vorzug zu geben wäre, dürfte es sich aber wohl eher um eine Randerscheinung handeln. Das lässt für den Staatsrat auch den Schluss zu, dass die Zahl der steuerpflichtigen Personen, die Carsharing betreiben und höhere als die effektiven Fahrkosten deklarieren, klein ist. Man kann sich also mit Fug und Recht fragen, ob man von möglichem Steuermissbrauch über den Fahrkostenabzug im Carsharing sprechen kann. Ausserdem, können die Gemeinden gegebenenfalls die Kantonale Steuerverwaltung informieren.

Der Staatsrat hält es demnach nicht für nötig, eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs einzuführen. Zumal damit die möglichen negativen Auswirkungen des Carsharing nicht völlig zum Verschwinden gebracht würden. Personen, die eine Fahrgemeinschaft bilden und eine Strecke mit niedrigeren Fahrkosten als dem abziehbaren Höchstbetrag zurücklegen, könnten trotzdem versucht sein, einen höheren Abzug als die effektiven Kosten geltend zu machen. Ausserdem wären von einer solchen Massnahme alle steuerpflichtigen Personen mit Fahrkosten über dem Höchstbetrag betroffen, und nicht nur die sehr wenigen steuerpflichtigen Personen, die in einer Fahrgemeinschaft zur Arbeit fahren. Die Zahl der betroffenen Personen und die mit der Einführung einer Deckelung beabsichtigte Wirkung stehen somit in keinem Verhältnis zueinander.

2. *Wenn der Staatsrat gegen die Einführung einer Begrenzung des Fahrkostenabzugs ist, welche Lösung schlägt er dann zur Bekämpfung des absehbaren Steuermisbrauchs bei Fahrgemeinschaften vor?*

In Anbetracht der Ausführungen zur ersten Frage braucht es somit keine Massnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen des Carsharing.

16. Februar 2016